

## **SATZUNG**

### **über eine Stadtumbaumaßnahme nach §171 a-d, BauGB**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) zuletzt geändert mit Gesetz vom 31. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und des § 171b des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in seiner Sitzung am ..... 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

##### **Festlegung des Stadtumbaugebietes**

Das im nachfolgenden näher beschriebene Gebiet in Zeulenroda-Triebes ist durch erhebliche städtebauliche Funktionsverluste gekennzeichnet. Durch Stadtumbaumaßnahmen sollen Anpassungen des Gebietes zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Mit der Stadtumbaumaßnahme soll dazu beigetragen werden, dass

1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz angepasst wird,
2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden,
3. innerstädtische Bereiche gestärkt werden,
4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden bzw.
5. einer anderen Nutzung nicht zufühbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden,
6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden und
7. innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden.

Das insgesamt ca. 0,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Stadtumbaugebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Hohe Straße/ Südstraße".

Das Gebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Zeulenroda, Flur 7, Flurstücke:

553, 554, 555/1, 555/2, 556/1, 556/2, 557

Die Flurstücke befinden sich innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## § 2

### Verfahren

Die Stadtumbaumaßnahme wird unter Anwendung der §§ 171 a-d BauGB durchgeführt.

## § 3

### Genehmigungspflichten

Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BauGB und sonstige Maßnahmen bedürfen gemäß § 171 d Abs. 1 BauGB der Genehmigung. Die §§ 138, 173 und 174 sind entsprechend anzuwenden.

## § 4

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes,.....

Hammerschmidt  
Bürgermeister

Siegel

#### *Hinweise:*

- *Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Hohe Straße/ Südstraße“ in Kraft.*
- *Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) oder aufgrund der ThürKO bei der Aufstellung der Stadtumbausatzung, wird nach § 215 BauGB und § 21 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.*
- *Mängel werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

